

RS Vwgh 1993/3/31 92/01/0717

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §16 Abs1;

AVG §58 Abs2;

Rechtssatz

Bei einem im Anschluß an die Niederschrift über die Einvernahme in einem Aktenvermerk niedergelegten "Beurteilung" im Asylverfahren handelt es sich nur um die Wiedergabe eines persönlichen Eindrucks, den das vernehmende Amtsorgan aufgrund der Einvernahme des Asylwerbers von diesem bzw vom Wahrheitsgehalt seiner Angaben gewonnen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010717.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at